



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee
Führungsunterstützungsbasis FUB

CH-3086 Zimmerwald

Christian Leuthold, Chef Zentrum elektronische Operationen

per Kurier

persönlich

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung I

Herr Instruktionsrichter

Alexander Misic

Postfach

CH-9023 St. Gallen

Referenz/Aktenzeichen: A-6444/2020

Ihr Zeichen: mia/kob

Unser Zeichen: -

Sachbearbeiter/in: VOJ

Zimmerwald, 10. November 2022

Stellungnahme

in der Sache

alle zusammen **Beschwerdeführende**

Schweizer Armee
Christian Leuthold
Chef Zentrum elektronische Operationen

alle vertreten durch lic. iur. Viktor Györfy, Rechtsanwalt, Peyrot, Schlegel und Györfy Rechtsanwälte, Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich

gegen

den **Nachrichtendienst des Bundes NDB**, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
NDB oder **Vorinstanz**

betreffend

Funk- und Kabelaufklärung

Sehr geehrter Herr Instruktionsrichter Misić

Sehr geehrte Damen Bundesverwaltungsrichterinnen und Herren Bundesverwaltungsrichter

In rubrizierte Angelegenheit bedankt sich das Zentrum elektronische Operationen (ZEO) für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Instruktionsverfügung vom 9. September 2022.

I. Formelles

A. Frist (ad Ziff. 2, 4 und 5.2)

1. Mit Verfügung vom 9. September 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht dem ZEO Frist erteilt bis am 12. Oktober 2022 eine Stellungnahme zu den Prüfpunkten der Urteile des EGMR und zum Fragenkatalog des Bundesverwaltungsgerichts einzureichen und interne Richtlinien und Weisungen beizubringen.
2. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht dem ZEO Fristerstreckung bis zum 14. November 2022 gewährt.
3. Die vorliegende Eingabe erfolgt daher frist- und formgerecht.

B. Prüfpunkte der Urteile des EGMR (ad Ziff. 2)

4. Das ZEO bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Prüfpunkten der Urteile des EGMR in Sachen Centrum för Rättvisa gegen Schweden vom 25. Mai 2021, 35252, § 275 und Big Brother Watch gegen Grossbritannien vom 25. Mai 2021, 58170/13, 62322/14 und 24960/15, § 361.
5. Das ZEO verzichtet hiermit höflichst auf eine Stellungnahme zu den Prüfpunkten.

C. Klassifikation der Eingaben (ad Ziff. 4 und 5.2)

6. Das ZEO verzichtet auf die Einreichung einer klassifizierten Stellungnahme. Die nachfolgenden Antworten zum Fragenkatalog des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2022 sind vollständig parteiöffentlich.
7. An das Gericht richtet das ZEO sämtliche zusätzlichen Unterlagen wie interne Richtlinien vollständig, wobei es sich um als VERTRAULICH klassifizierte Dokumente gem. Art. 4 ff. der Verordnung vom 4. Juli 2017 über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV; SR 510.411) handelt (Beilagen 1-4). Diese Beilagen sind nicht parteiöffentlich.

8. Die dem Gericht beigebrachten internen Richtlinien und Weisungen des ZEO stehen den Beschwerdeführenden in der Beilage 5 in parteiöffentlicher Form zur Verfügung.

II. Materielles

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Fragenkatalog des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. September 2022 in der Sache A-6444/2020.

Ad Frage 1

Das ZEO ist der durchführende Dienst für die Funk- (Art. 38 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst, Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121 i.V.m. Art. 1ff. der Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung, VEKF; SR 510.292) und die Kabelaufklärung (Art. 39 NDG i.V.m. Art. 26ff. der Verordnung vom 16. August 2017 über den Nachrichtendienst, Nachrichtendienstverordnung, NDV; SR 121.1) im Auftrag des NDB.

Im Auftrag des NDB hat das ZEO als durchführender Dienst für die Funkaufklärung gemäss Art. 2 VEKF folgende abschliessende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Entgegennahme der Funkaufklärungsaufträge des NDB und deren technische Durchführung beziehungsweise Umsetzung;
- Dazu erfasst und bearbeitet das ZEO elektromagnetische Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen im Ausland und leitet die daraus erarbeiteten Produkte an den NDB weiter;
- Zur Wahrung seiner Aufgaben beschafft das ZEO die notwendigen technischen Einrichtungen und führt die erforderlichen Messungen und Versuche durch;
- Es prüft die Machbarkeit von neuen Funkaufklärungsaufträgen und kann den Auftraggebern vorschlagen, zusätzliche Funkaufklärungsobjekte in laufende Aufträge aufzunehmen.

Im Auftrag des NDB hat das ZEO als durchführender Dienst für die Funkaufklärung gemäss Art. 26f. NDV folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten (zur konkreten Bearbeitung von Kabelaufklärungsaufträgen Ausführungen zur Frage 3):

- Es führt die für die Funkaufklärung technischen Vorabklärungen durch. Dafür holt es bei den Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und den Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen die für die Erstellung der Anträge an das Bundesverwaltungsgericht und die Durchführung der Kabelaufklärungsaufträge erforderlichen technischen Angaben ein.
- Auf Basis der Kabelaufklärungsaufträge des NDB werden die Signale ausgeleitet, die Signale in Daten umgewandelt, die entstandenen Daten ausgewertet und schliesslich an den NDB weitergeleitet beziehungsweise als Produkte übergeben.
- Zur Wahrung seiner Aufgaben beschafft das ZEO die notwendigen technischen Einrichtungen.
- Durch interne Massnahmen, beispielsweise durch das Erlassen von Weisungen und deren Überprüfung, wird sichergestellt, dass die Auftragserfüllung im Rahmen der Genehmigung erfolgt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Funktion des ZEO im Rahmen der Funk- und Kabelaufklärung darin besteht auftragsrelevante Signale zu beschaffen, diese zu analysieren und in Form von Produkten an den NDB weiterzuleiten, wenn sie zur Auftragserfüllung dienen. Wobei Kabelaufklärungsaufträge durch das Bundesverwaltungsgericht genehmigt und durch das Departement VBS nach Konsultation freigegeben werden.

Ad Frage 2

Ein Kabelaufklärungsauftrag muss durch das Bundesverwaltungsgericht genehmigt werden (Art. 40 NDG). Der durch den NDB vorgebrachte Antrag muss Angaben enthalten die nach Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls Teil des Auftrages an das ZEO sind (Art. 41 NDG). Der Auftrag des NDB an das ZEO umfasst daher:

- Die thematische Eingrenzung (beispielsweise Proliferation);
- Die geographische Eingrenzung (lokale oder regionale Eingrenzung);
- Die genehmigten Suchbegriffskategorien;
- Die Laufzeit des Auftrages beziehungsweise dessen Beginn und Abschluss (bei der Erstgenehmigung beträgt diese 6 Monate und 3 Monate bei jeder weiteren, genehmigungspflichtigen, Verlängerung).

Das ZEO hat verschiedene interne Massnahmen in verschiedener Form implementiert, um die Durchführung eines Kabelaufklärungsauftrags innerhalb des genehmigten Auftrages des NDB sicherzustellen.

Alle ZEO Resultate beziehungsweise Produkte, die an den NDB weitergeleitet werden, müssen eine Auftragsrelevanz aufweisen und mindestens von einem weiteren Analysten gegengelesen werden (vier-Augenprinzip). Wobei eine Weiterleitung nicht automatisch beziehungsweise automatisiert erfolgt, sondern stets manuell durch Mitarbeitende, die vor dem Versand das Produkt überprüfen (beispielsweise hinsichtlich Anonymisierung).

Als allgemeine Massnahmen sind im ZEO sämtliche mit Kabelaufklärungsaufträgen befassten Mitarbeitenden in Kenntnis über den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit. Es werden regelmässige Legal Awareness Schulungen durchgeführt in denen die Mitarbeitenden über die technische Nachvollziehbarkeit ihrer Tätigkeit in den genutzten Systemen, über die ZEO internen Weisungen und deren Ablage beziehungsweise Auffindbarkeit und über die Prozesse und vorgeschriebenen Vorgehensweisen (beispielsweise das vier-Augenprinzip und der Bezug der Fachleitung) orientiert und instruiert werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Massnahmen wird auftragsspezifisch vorgegangen. Über jeden Kabelaufklärungsauftrag sind nur diejenigen Mitarbeitenden orientiert die damit betraut sind. Das heisst nur sie haben Zugang zu den erfassten Signalen (rollenbasierter Zugriff). Die beauftragten Mitarbeitenden kennen sämtliche Genehmigungsbestimmungen zur thematischen

und geografischen Eingrenzung und den dazugehörigen Suchkategorien. Im Falle einer Anpassung des Auftrages werden die Mitarbeitenden vollumfänglich instruiert.¹

Die ZEO internen Weisungen geben vor, dass sämtliche Arbeitsschritte zur Bearbeitung eines Kabelaufklärungsauftrages vom Zugang zu den Signalen bis zur Versendung zu protokollieren zu dokumentieren sind. Zur Überprüfung der Umsetzung werden dokumentierte Stichproben durchgeführt.

Ad Frage 3

Vorab muss abschliessend festgehalten werden, dass das ZEO einzig Aufträge im Rahmen der Kabelaufklärung ausführt. Die Kabelaufklärung dient der Informationsbeschaffung über das Ausland und ist daher nicht gleich konzipiert wie die genehmigungspflichtigen Massnahmen (GEBM) gemäss Art. 26 NDG. Auf weitere Ausführungen zur Unterscheidung einer GEBM gegenüber der Kabelaufklärung wird an dieser Stelle verzichtet.

Ad Frage 3a

Das ZEO, wie im Übrigen auch die Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA nach Art. 41 Abs. 1 NDG), kann nicht sicherstellen, dass die ausgeleiteten Signale vollständig erfasst wurden.

Da aber keine automatisierte Weiterleitung der Daten an den NDB stattfindet, wird die Unvollständigkeit der Daten spätestens in der Analyse des ZEO festgestellt werden.

Sind die Daten nicht vollständig, Herkunft und (Teil-)Inhalt aber nachvollziehbar, so werden diese bei entsprechender Auftragsrelevanz verwendet. Sind die Daten nicht vollständig und Herkunft und (Teil-)Inhalt nicht rekonstruierbar, so dürfen diese Daten nicht ausgewertet werden und werden gelöscht. Wobei über deren Löschung Protokoll geführt wird.

¹ Wenn sich der Umfang eines Kabelaufklärungsauftrags ändert, werden die internen Prozesse angepasst und die Mitarbeitenden darüber informiert (Thema, geographische Eingrenzung, genehmigte Suchbegriffkategorien).

Ad Frage 3b

Daten beziehungsweise durch das ZEO erarbeitete Produkte, werden nicht automatisch oder automatisiert an den NDB weitergeleitet.

Die Signale und Daten werden bereits nach der Erfassung technisch gefiltert und anschließend manuell ausgewertet, damit nur diejenigen sicherheitsrelevanten Daten weitergeleitet werden, die der Erfüllung des genehmigten und freigegebenen Kabelaufklärungsauftrags dienen. Bereits im Moment der Erfassung hat das ZEO nur ein Interesse an Signalen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, da ansonsten eine nicht bearbeitbare Flut von Signalen entsteht. Folgende Schritte sind zu diesem Zweck chronologisch umgesetzt:

- **Technische Reduktion:** Die Signale und Daten werden durch die ZEO Systeme aufgrund verschiedener Kriterien gefiltert (z.B. Internet TV, bestimmte IP-Protokolle und Werbe-Mails werden nicht aufgezeichnet). Dabei findet gezielt eine signifikante Reduktion der Datenmenge statt, damit nur die potentiell relevanten Daten im System verbleiben;
- **Technische Filterung:** Die Daten werden durch die ZEO Systeme nach Datentypen und Suchbegriffen gefiltert;
- **Manuelle Filterung:** Mit Unterstützung der ZEO Systeme suchen die Mitarbeitenden mittels der genehmigten Suchbegriffe und Queries (Anfragen) nach auftragsrelevanten Daten;
- **Manuelle Auswertung:** Mit den Daten, die nach technischer und manueller Filterung übriggeblieben sind, erstellt der Mitarbeitende die Resultate beziehungsweise Produkte der Kabelaufklärung für den NDB.

Ad Frage 3c

Nur die ZEO- Bereiche, die mit der Ausleitung und / oder Bearbeitung der entsprechenden Signale und Daten beauftragt sind haben Zugriff auf diese (rollenbasierte² Zuteilung). Die Beauftragung führt zur Berechtigung für den Zugriff auf die entsprechenden mit dem Auftrag verbundenen Signale und Daten.

² Die Daten werden dadurch vor unbefugtem Zugriff und unerwünschten Änderungen geschützt. Die Zuordnung der Verantwortlichkeit ist dadurch auch gewährleistet.

Die Datenbearbeitungssysteme des ZEO setzen ein Rollen- und Berechtigungskonzept um. Das Konzept regelt die Zuteilung von gruppen- und personenbezogenen Rechten. Die Datenbearbeitung innerhalb der ZEO-Systeme wird jederzeit protokolliert, die Nachvollziehbarkeit ist dadurch lückenlos gewährleistet.

Ad Frage 3d

Mit einem Kabelauflklärungsauftrag beabsichtigt der NDB die Erstellung und Aktualisierung von Lagebildern zu bestimmten Fragestellungen (thematisch und geographisch).

Ein Kabelauflklärungsauftrag führt dazu, dass neue Informationen laufend während der genehmigten Laufzeit gewonnen und Erkenntnisse aktualisiert werden. Es liegt somit in der Natur eines Kabelauflklärungsauftrags, dass sich bestimmte erfasste Signale und Daten erst im Nachhinein als auftragsrelevant herausstellen. Die Suche in den aufbewahrten Daten wird Retrosuche genannt. Auch das Prinzip der Retrosuche kennt interne Regelung und die dabei ausgeführte Suchtätigkeit wird protokolliert.³ Wobei der Zugriff auf die Daten wiederum rollenbasiert geregelt ist (siehe Antwort 3c).

Ad Frage 4a (1)

Wie bereits hiervoor erwähnt, ist das ZEO im Rahmen der Kabelauflklärung für die Beschaffung, Analyse und Weiterleitung der auftragsrelevanten Informationen zuständig.

In der Beschaffung stellen die ZEO Systeme technisch sicher, dass inländische Kommunikation als solche erkannt und gekennzeichnet wird. Merkmale für inländische Kommunikation sind beispielsweise: a) Telefonnummer mit Landeskennzahl der Schweiz (+41...); b) Schweizer Domain; c) E-Mail Adresse mit Schweizer-Domain; d) Mobilfunknummer im Schweizer Netzwerk oder e) lokale Browser-Einstellungen wie die genutzte Sprache.

Auf rein inländische Kommunikation (CH-CH) können die Mitarbeitenden nicht zugreifen. Kommunikationsdaten mit teillinländischem Inhalt (CH-Ausland) werden markiert und sind dadurch in der Weiterbearbeitung sichtbar.

Im nächsten Arbeitsschritt, der Auswertung, werden die Signale und Daten manuell analysiert und bearbeitet. Die verantwortlichen Mitarbeitenden haben vorgeschriebene Arbeitsschritte

³ Weisungen Retrosuchen.
Geschäfts-Nr. A-6444/2020

einzuhalten, sobald inländische Kommunikation vorliegt. Ein Resultat beziehungsweise Produkt, darf nur anonymisierte Daten zu Personen aus dem Inland (CH) enthalten, wenn diese für das Verständnis eines Vorganges im Ausland notwendig sind.

Jegliche Resultate beziehungsweise Produkte, die anonymisierte Daten enthalten, sind vor der Übergabe an den NDB durch den Legad COMINT und / oder die Chefin oder den Chef COMINT freizugeben. Dadurch wird das vorgegebene vier-Augenprinzip auf ein sechs- oder acht-Augenprinzip ausgeweitet.

Das ZEO setzt somit mehrere technische und organisatorische Massnahmen und Selbstkontrollmechanismen ein, um sicherzustellen, dass Daten zu Personen im Inland an den NDB nur dann weitergeleitet werden, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.

Ad Frage 4a (2)

Jeder Kabelaufklärungsauftrag hat eigene Nachrichtenbedürfnisse und Fragestellungen. Es handelt sich um Einzelfallbeurteilungen, bei denen verschiedene Faktoren zu berücksichtigen sind. Verliert das Resultat beziehungsweise Produkt durch das Weglassen des anonymisierten Teils erheblich an sicherheitspolitischer Relevanz, nachrichtendienstlichem Mehrwert und Kohärenz, so ist die Weiterleitung von Informationen mit anonymisiertem inländischen Bezug notwendig.

Abstrakt ist Notwendigkeit somit dann gegeben, wenn ein Resultat ohne die Information mit inländischen Bezug nicht verstanden, nicht in Kontext gesetzt werden kann und die Relevanz für die Sicherheit der Schweiz nicht ersichtlich ist.

Ad Frage 4b

Die Anonymisierung der Daten über Personen im Inland wird protokolliert, das ZEO führt dafür eine Anonymisierungsliste. Darin werden alle Resultate mit anonymisiertem Inhalt aufgeführt (Datum / Aufklärungsauftrag / Typ des Resultats / Kontroll- und Protokollperson).

Eine erfolgte Anonymisierung kann nur auf Antrag des NDB rückgängig gemacht werden. Ist vom NDB eine Entanonymisierung mit Begründung beantragt, wird diese von der Chefin oder dem Chef COMINT beurteilt und falls akzeptiert, wird das Resultat beziehungsweise Produkt

ohne Anonymisierung und mit dem entsprechenden Vermerk erneut weitergeleitet. Auch eine Entanonymisierung wird in der Anonymisierungsliste protokolliert.

Die entanonymisierten Resultate beziehungsweise Produkte werden an den regelmässigen Sitzungen mit der unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI) überprüft. Bei Rückfragen muss die Chefin oder der Chef COMINT seine Entscheidung für die Offenlegung der Daten mit inländischem Bezug begründen.

Ad Frage 4c

Eine spezielle Regelung zur Kommunikation konventionsrechtlich geschützter Personen ist durch den Gesetzgeber im NDG nicht vorgesehen.

Schweizerische (natürliche oder juristische) Personen sind als Suchbegriffe nicht zulässig (Art. 39 Abs. 3 Satz 3 NDG). Werden im Rahmen eines Funk- oder Kabelaufklärungsauftrags Kommunikationsdaten einer Schweizerischen Person miterfasst, und sind sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig, so werden diese vor der Weiterleitung im Resultat anonymisiert und protokolliert.

Ausländische (natürliche oder juristische) Personen sind als Suchbegriff zulässig;

a) wenn diese im Zusammenhang mit sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgänge im Ausland oder mit der Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Art. 3 NDG stehen (Art. 39 Abs. 1 NDG) und b) der Suchbegriff in eine der vom Bundesverwaltungsgericht genehmigten und von der Vorsteherin oder vom Vorsteher VBS freigegebenen Suchbegriffskategorien fällt.

Werden im Rahmen eines Funk- oder Kabelaufklärungsauftrags Kommunikationsdaten einer ausländischen Person erfasst, werden diese vor der Weiterleitung an den NDB nicht anonymisiert. Die Prüfung nach einer bestimmten Berufsgruppe oder zu bestehenden Berufsgeheimnissen ist durch den Gesetzgeber weder im NDG noch in den zur Funk- und Kabelaufklärung einschlägigen Ausführungsverordnungen vorgesehen.

Ad Frage 5

Die Anforderungen an den Inhalt einer Informationen, die auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit der Schweiz (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG) gestellt werden, sind sehr hoch. Nicht jede Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedroht die innere Sicherheit. Die

konkrete Bedrohung beziehungsweise die Anhaltspunkte einer konkreten Bedrohung müssen direkt ersichtlich sein und die Intensität der daraus folgenden Störung der öffentlichen Sicherheit muss von staatspolitischer Tragweite, also von qualifizierter Bedeutung sein.

Die unveränderte Weiterleitung von Daten an den NDB (gem. Art. 42 Abs. 3 NDG) ist in der bisherigen Praxis noch nie vorgekommen, müsste eine Begründung beinhalten, mit den betreffenden Daten verknüpft und protokolliert beziehungsweise dokumentiert sein.

Ad Frage 6a

Die Erfassungs- und Datenbearbeitungssysteme des ZEO sind so konfiguriert, dass die Daten spätestens nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen automatisch unwiderruflich überschrieben werden.

Die Speicherkapazität der Systeme und die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen haben in der Praxis (nebst den gesetzlichen Vorschriften) eine limitierende Wirkung. Die durch die Kabelaufklärung gewonnenen Signale und Daten werden dadurch durchschnittlich circa drei bis vier Monate aufbewahrt.

Ad Frage 6b

Wurden die Daten gelöscht, so stehen diese für keine weitere Verwendung mehr zur Verfügung. Die Löschung der Daten ist unwiderruflich.

Ad Frage 7

Die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI) ist eine durch den Bundesrat vorgesehene Stelle. Die Aufsicht durch die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI) stellt aus Sicht ZEO einen Mehrwert für den nachrichtendienstlichen Prozess dar.

Der Jahresbericht der UKI wird der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS vorgelegt und kann Empfehlungen enthalten, welche durch das ZEO umzusetzen sind.

Eine darüberhinausgehende Beurteilung der Tätigkeit der UKI steht dem ZEO als Beaufsichtigte nicht zu.

* * * * *

Höflichst ersuche ich Sie um eine wohlwollende Prüfung der eingereichten Stellungnahme und der dazugehörigen Unterlagen.

Freundliche Grüsse

Führungsunterstützungsbasis FUB



Robert Flück

Stellvertretender Chef Zentrum elektronische Operationen

Beilagen: erwähnt



Beilage 5

Datum: 10.11.2022
Für: Beschwerdeführende
Kopie: 3

Referenz/Aktenzeichen: A-6444/2020

Die vorliegende Beilage 5 erläutert für die Beschwerdeführenden den wesentlichen Inhalt der nicht parteiöffentlichen Beilagen 1 bis 4 zur Stellungnahme des ZEO.

Beilage	Name	Klassifikation ¹	Exemplare
1	Umgang mit Suchbegriffen	vertraulich	1
	Inhalt: Zuordnung der genehmigten Suchbegriffe zu Aufträgen. Technisches Vorgehen, Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden und Kontrollintervalle.		
2	Retrosuche 1 (mit System X)	vertraulich	1
	Inhalt: Unter welchen Bedingungen (Auftrag) können Retrosuchen durchgeführt werden und wie erfolgt die Dokumentation und Kontrolle.		
3	Retrosuche 2 (ohne System X)	vertraulich	1
	Inhalt: Unter welchen Bedingungen (Auftrag) können Retrosuchen durchgeführt werden und wie erfolgt die Dokumentation und Kontrolle.		
4	Anonymisierung	vertraulich	1
	Inhalt: Welche Inhalte werden anonymisiert und wer trägt die abschliessende Entscheidungsverantwortung.		

¹ Informationsschutzverordnung, ISchV; SR 510.411